

Drucksache 155/2018

Verfasser: Hartmut Marx
Telefon: 07159/924-131
Aktenzeichen:
Datum: 20.12.2018

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	14.01.2019	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	28.01.2019	Beschlussfassung

Besetzung des Gutachterausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Gutachterausschuss, für die Amtszeit von 4 Jahren, wird gebildet aus:

Vorsitzender und Gutachter:	Herr Hartmut Marx
Geschäftsstelle des Gutachterausschuss:	Frau Petra Just
Weitere Gutachter:	Frau Heiderose Berroth Herr Oliver Faas Herr Jürgen Lauffer Herr Martin Grötzinger Herr Thomas Mauch Herr Peter Weiß Herr Jochen Breutner-Menschick und Frau Angela Kirsch-Brenner

sowie vom Finanzamt Leonberg noch zwei zu benennende Gutachter.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Besetzung des Gutachterausschusses:

Die Neubildung ist auf Grund des Ablaufs der Amtsperiode der bisherigen Gutachter erforderlich. Die jetzige Amtszeit begann am 01.01.2015 und endete am 31.12.2018, so dass nun über die neue Besetzung des Gutachterausschusses zu beschließen ist.

Gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetz (Gutachterausschussverordnung) sind die Gutachterausschüsse nach §1 Abs. 1 im Sinne von §192 Abs. 3 BauGB bei den Gemeinden zu bilden.

Der Vorsitzende, die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und die weiteren Gutachter werden nach § 2 Abs. 1 von den Gemeinden unter Berücksichtigung von §192 Abs. 3 BauGB auf 4 Jahre bestellt.

Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Zudem ist für jeden Gutachterausschuss ein Bediensteter der für die Einheitsbewertung örtlich zuständigen Finanzbehörde, sowie ein Stellvertreter als Ehrenamtlicher Gutachter zu bestellen. Sie werden von der Oberfinanzdirektion vorgeschlagen. Dieser muss bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten zur Gutachterausschusssitzung beteiligt werden.

Bei der Erstattung der Gutachten und bei der Ermittlung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach §5 Abs. 1 im Sinne des §193 Abs. 3 BauGB wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachtern tätig (Mindestanforderung).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entschädigung der Gutachter erfolgt entsprechend §14 Gutachterausschussverordnung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

Hartmut Marx
Vorsitzender des Gutachterausschusses